

II.-10737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5256 1J

1993-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Arbeitsschutzgesetz - öffentlicher Dienst

Im ursprünglichen Entwurf für ein neues Arbeitsschutzgesetz umfaßte der Geltungsbereich auch den Öffentlichen Dienst. Im zur Begutachtung ausgesandten Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist der Öffentliche Dienst aus dem Geltungsbereich ausgenommen, was unserer Meinung nach den Vollzug und die Kontrolle von ArbeitnehmerInnenschutz erschwert.

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1989, die die Grundlage unseres neuen Arbeitsschutzgesetzes gemäß EWR-Vertrag bildet, sieht ausdrücklich vor, da sie "auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche" Anwendung findet (Artikel 2 (1)) und läßt als Ausnahme davon in (2) nur gelten, "soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z.B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen".

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler die nachstehende

A N F R A G E

1. Welche zwingenden Gründe sind maßgeblich, daß in Österreich der gesamte Öffentliche Dienst aus dem Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes ausgeklammert werden soll?
2. Die Forderung, daß der Öffentliche Dienst in das Arbeitsschutzgesetz einzubeziehen sei, ist einer der wenigen Punkte, bei denen zwischen den Sozialpartnern Einigkeit besteht. Wie die Erfahrung der weiteren Inhalte des neuen Arbeitsschutzgesetzes zeigt, ist offensichtlich eine Sozialpartnereinigung die grundlegende Voraussetzung, um dieses Gesetz dem Parlament zuzuleiten bzw. zu beschließen. Warum nehmen Sie in diesem einen Punkt von dieser "Grundregel" Abstand?
3. Das neue Arbeitsschutzgesetz kann aufgrund mangelnder Zustimmung eines Sozialpartners nicht dem Parlament zugeleitet und beschlossen werden. Dies ist jedoch für ein eigenes Bundesbediensteten-Schutzgesetz unerheblich, das von allen Beteiligten gewünscht wird, sofern es eine Gleichstellung mit den anderen ArbeitnehmerInnen beinhaltet. Warum gibt es noch keinen entsprechenden Entwurf?